

A. Mietvertrag, Mieter und berechtigte Fahrer

1. Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Unterzeichnung oder durch verbindliche telefonische Bestellung, die vom Vermieter schriftlich bestätigt werden muss, zu Stande.
 2. Mieter können eine oder mehrere Personen sein, die im Mietvertrag ausdrücklich als Mieter bezeichnet werden müssen, wobei das Mietverhältnis mit jeder Person zu Stande kommt, die im Mietvertrag als Mieter angeführt ist. Sofern der Mieter nach dem Mietvertrag berechtigt ist, den Mietwagen an einen von ihm zu bestimmenden Lenker zu überlassen, hat er die Auswahl des Lenkers sorgfältig zu treffen und insbesondere darauf zu achten, dass der Lenker in Besitz der für den jeweiligen Mietwagen erforderlichen Fahrerlaubnis ist und auch die sonstigen nach der Fahrerlaubnis erteilten Auflagen einhält. Vorbehaltlich dieser Regelung ist der Mieter nicht berechtigt, den Mietwagen ohne Wissen des Vermieters entgeltlich oder leihweise an Dritte zu überlassen auch nicht zur kurzfristigen Nutzung. Ein insoweitiger Verstoß führt zum Wegfall des gesamten Versicherungsschutzes.

B. Allgemeines

1. Der Mieter verpflichtet sich, bei Beendigung des Mietvertrages sämtliche ausgehändigten Fahrzeugschlüssel und -dokumente unaufgefordert zurückzugeben.
 2. Das Fahrzeug wird mit vollem Tank übergeben und vom Mieter vollgetankt abgegeben. Kraftstoffkosten während der Vertragsdauer gehen zu Lasten des Mieters. Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgeben, werden die Kosten für die Betankung und die Kraftstoffkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
 3. Unabhängig von ausdrücklich schriftlichen Vereinbarungen stellen alle Angaben des Mieters über die für den Mietvertrag wesentlichen Umstände einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages dar. Insbesondere erklärt der Mieter mit seiner Unterschrift verbindlich, dass er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises fähig ist und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.
 4. Mit Rücksicht auf die beiden Vertragsparteien bekannten außergewöhnlichen Risiken der Vermietung eines Kraftfahrzeugs verpflichtet sich der Mieter, ohne jeglichen Einfluß von beratenden oder narkotisierenden Mitteln zu fahren.
 5. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug für sportliche Zwecke und Wettkämpfe jeglicher Art zu nutzen.
 6. Der Mieter erklärt, dass er sämtliche von ihm abgegebenen Erklärungen, hinsichtlich insbesondere der Übernahme seiner Verpflichtungen, auch in Vollmacht für den berechtigten Lenker des Mietwagens abgibt, so dass sämtliche Erklärungen auch für und gegen den berechtigten Lenker wirken.

C. Mietzeit und Zahlungsbedingungen

1. Die Mietzeit wird zwischen Vermieter und Mieter ausdrücklich schriftlich vereinbart. Als Tagesmiete gilt der Zeitraum von 24 Stunden, beginnend mit der auf der Vorderseite des Mietvertrages angegebenen Anmietungszeit.
 2. Eine beabsichtigte Verlängerung der vereinbarten Mietdauer durch den Mieter ist dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer mitzuteilen und vom Vermieter genehmigen zu lassen. Bei Versagung ist der Mietwagen pünktlich zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben. Auch bei lediglich mündlich vereinbarter Verlängerung des Mietvertrages bleiben sämtliche Vereinbarungen des ursprünglichen Mietvertrages wirksam.
 3. Wird eine Verlängerung des Mietvertrages nicht vorgenommen -gleich aus welchem Grunde- und das Fahrzeug entgegen der Vereinbarung nicht an den Vermieter zurückgegeben, **verliert der Mieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere den vom Vermieter zugesagten Versicherungsschutz und die Haftungsreduzierung des Mieters.** Ungeachtet dessen ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer der unbefugten Überschreitung der Mietdauer den jeweiligen Mietpreis nach Preisliste zu zahlen mit Ausnahme der gesonderten Kosten für die vertragliche Haftungsbeschränkung. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
 4. Mietpreis und Versicherungsschutz ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Der Mietpreis zzgl. Kautions ist auf Verlangen im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch bei vereinbarter Verlängerung der Mietdauer.
 5. Bei Beendigung des Mietvertrages ist das Mietfahrzeug dem Vermieter in dessen Vermietstation, wo die Anmietung erfolgte, während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben, vorbehaltlich etwaiger im Mietvertrag schriftlich getroffener Sondervereinbarungen. Bei Rückgabe des Fahrzeugs außerhalb der Geschäftszeiten haftet der Mieter für während seiner Mietzeit eingetretenen Schäden bis zur vereinbarten Selbstbeteiligung.
 6. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Mietpreisanspruch des Vermieters berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.
 Wird als Anmietkaution ein Kreditkartenbeleg hinterlegt, ist der Vermieter berechtigt, auch eventuell aufgetretene Schäden bzw. Schadensselbstbeteiligungen über den Beleg abzurechnen.
 7. Bei Zahlung per ec-cash wird die voraussichtliche Miete ohne zusätzliche Mietkaution abgebucht. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass Nachforderungen aus diesen Vertragsverhältnissen per Lastschrift eingezogen werden dürfen.

D. Vorbestellung eines Mietfahrzeuges

1. Der Mieter kann bei der Reservierung eine Vorbestellung für einen Mietwagen abgeben. Diese ist für den Vermieter nur dann verbindlich, wenn die Vorbestellung durch ihn schriftlich bestätigt oder ein verbindlicher Mietvertrag abgeschlossen wurde und eine angemessene Anzahlung durch den Mieter mind. in Höhe eines Betrages von 50,00 EUR erfolgt ist.
 2. Soll der Mietwagen dem Mieter zurückgestellt oder vom Vermieter zurückgeführt werden, sind die hierdurch anfallenden Kosten ebenfalls im Voraus durch den Mieter zu entrichten. Falls der Besteller den Mietwagen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übernimmt, ist er verpflichtet, dem Vermieter den Ausfallschaden zu ersetzen.

E. Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen während der Mietzeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kraftfahrers zu überprüfen und zu führen. Zur Überprüfungspflicht gehören insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes, des Reifendruckes und die Einhaltung der in der Zulassungsbescheinigung aufgeführten Daten.

F. Schäden am Mietwagen

I. Technische Schäden

Treten am Mietwagen Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklich erteilter Genehmigung des Vermieters in einer Fachwerkstatt des gemieteten Mietwagenfabrikats vorgenommen werden. Die Genehmigung des Vermieters ist entbehrlich, wenn dem Mieter vor Durchführung der Reparatur von der Fachwerkstatt verbindlich zugesagt wird, dass die Reparaturkosten einen Betrag von 80,00 EUR nicht übersteigen. Kostenerstattung durch den Vermieter kann nur gegen Vorlage einer quittierten Originalrechnung erfolgen und wenn der Mieter nachweist, dass die erhobenen Betriebsstörungen nicht von ihm verschuldet wurden.

II. Schäden durch Unfall

1. Unfallschaden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Straßenverkehr, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietwagen zur Folge hat, ob an dem Unfall ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht.
 2. Bei jedem Unfallschaden hat der Mieter:
 a. sofort die Polizei zu verständigen und an der Unfallstelle zu verbleiben bis zum Eintreffen der benachrichtigten Polizei;
 b. Namen und Anschriften aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Versicherungen der Beteiligten, sowie Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten und
 c. ein kurzes Unfallprotokoll zu erstellen.
 3. Der Mieter ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldanerkenntnis zu erteilen oder durch sonstige Äußerungen einer Regulierung des Schadenfalles durch die für den Mietwagen abgeschlossene Haftpflichtversicherung vorzugreifen.
 4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich von einem Unfall zu verständigen.
 5. Bei Rückgabe des Mietwagens hat der Mieter unaufgefordert alle am Fahrzeug eingetretenen Schäden und Betriebsstörungen anzugeben, selbst dann, wenn sie in der Zwischenzeit behoben sein sollten.

G. Unbeschränkte Haftung des Mieters bei Überlassung an nicht berechtigte Lenker und vertragliche Haftungsbeschränkung

1. Überläßt der Mieter den Mietwagen an unbefugte Dritte, so haften der Mieter und der Dritte im Falle einer Beschädigung der Mietsache als Gesamtschuldner **unbeschränkt**.
 2. Mieter und berechtigter Lenker haften bei Schäden als Gesamtschuldner auf Schadenersatz bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung pro Schadenfall, soweit der Vermieter von einem Dritten keinen Ersatz verlangen kann. Die vereinbarte Haftungsreduzierung bezieht sich nur auf Schäden am Mietfahrzeug und nicht auf eventuell anfallende Schadenebenkosten.
 3. Durch den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung kann die Selbstbeteiligung für Schäden durch den Mieter und berechtigten Lenker beschränkt werden. Bei Barzahlung ist der Abschluss der Haftungsreduzierung obligatorisch.
 4. Mieter und berechtigter Lenker haften ungeachtet der vorstehend vereinbarten Haftungsbeschränkung dem Vermieter in **voller** Höhe als Gesamtschuldner auf Schadenersatz:
 a. soweit der Schaden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Obliegenheitsverletzung herbeigeführt wird und infolge dessen der Kaskoversicherer gem. § 61 Versicherungsvertragsgesetz den Versicherungsschutz entziehen darf;
 b. bei Verstoß gegen die in **F. I. und II.** übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter, insbesondere bei unbefugten Verlassen der Unfallstelle (Unfallflucht), soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens generell beeinträchtigt werden, es sei denn, die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig;
 c. wenn der zur selbständigen Auswahl des Lenkers berechtigte Mieter den Mietwagen an einen Lenker übergibt, der nicht in Besitz der für den betreffenden Mietwagen erforderlichen Fahrerlaubnis ist;
 d. bei nicht genehmigten Auslandsfahrten oder wenn das Fahrzeug sonst wie verkehrswidrig und vertragswidrig genutzt wurde.
 e. Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.
 f. Brems-, Betriebs- u. reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden; dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.
 g. Außerdem erstreckt sich die vereinbarte Haftungsreduzierung nicht auf Schäden an den Aufbauten bzw. Koffer eines Lkw, die durch Ladung oder Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe bzw. -breite entstehen.
 f. Umfang des zu leistenden Schadenersatzes im Haftungsfall:
Mieter und Lenker haben als Gesamtschuldner nach den gesetzlichen Bestimmungen folgende Schäden zu ersetzen:
 1. die erforderlichen Reparaturkosten, deren Höhe auch durch Sachverständigengutachten oder Kostenvoranschlag bestimmt werden kann, bei Totalschaden jedoch nur für den gutachterlich bestimmten Fahrzeugschaden.
 2. Bergungs- u. Rückfuhrkosten;
 3. Gutachterkosten;
 4. Wertminderung (technisch und merkantil);
 5. den der Vermieterin entstehenden Ausfallschaden für die Dauer der Reparatur, im Falle der Nichtdurchführung der Reparatur mind. für die als angemessen anzusehende Reparaturdauer; bei Totalschaden für die angemessene Wiederbeschaffungsdauer;
 Die Vermieterin ist vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens berechtigt, den Ausfallschaden pro Tag mit 60 % des Tagespauschalpreises im Normaltarif zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden nach;
 6. sämtliche Nebenkosten der Schadenbeseitigung einschl. Rechtsvertretungskosten

H. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personen- u. Sachschäden von 50 Mio. EUR. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 8 Mio. EUR und ist auf Europa beschränkt. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 Gefahrgutverordnung/Straße.

I. Haftung des Vermieters

Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag, es sei denn der Anspruch hat eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt, sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Vermieters. Diese Regelung gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

J. Schlußbestimmungen

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der **Schriftform**. Eine eventuelle Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinflussen die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes bzw. der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Würzburg, soweit der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.